

Karl II., Mecklenburg-Strelitz, Großherzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzogen zu Mecklenburg
... Contributions-Edict vom Jahr 1796. : Neu-Strelitz den 9ten December 1796.**

Neubrandenburg: bey Christian Gottlob Korb, [1796]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886210488>

Druck Freier  Zugang



E. fol. 8
E. 4. 2

25

Des

Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,

Herrn Carl,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Rzeburg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard
Herrn ic. ic.

**CONTRIBUTIONS-
EDICT**

vom Jahr 1796.



Neu-Strelitz den 9ten December 1796.

Neubrandenburg,

gedruckt bey Christian Gottlob Korb,
Herzogl. Hofbuchdrucker.

LB E 14.25

172

Durchlauchtigen Fürsten

und

1721

Gegeben zu Stettin den 17ten Junii 1721

Wir haben demnach dem

dem Fürsten von Brandenburg

zu

CONTRIBUTIONS



EDICT

von

dem Fürsten von Brandenburg

Stettin

den 17ten Junii 1721

Wir haben demnach

Von Gottes Gnaden
Wir Carl, Herzog zu
Mecklenburg, Fürst zu Wen-
den, Schwerin und Razeburg, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herr &c. &c.

Süßen, nebst Entbietung Unserer
gnädigsten Grusses, denen von der Ritter-
schaft, auch Bürgermeistern, Richtern und
Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unsern
Unterthanen und Landes-Eingefessenen, hiemit zu wissen:
Nachdem Wir auf dem disjährligen Land-Tag zu Malchin
die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifica-
tions-Pegations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Creys-
Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach
Zinhalt des, unterm 18. April Anno 1755. errichteten Erb-
Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-
kündiget, diese auch, zu Erlegung solcher Contribution sich
unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in
ersagtem Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribuendi,
zum Zweck Unserer darnach zu erlassenden Landes-Fürst-
lichen Contributions-Edicts, übergeben, und zugleich den,
wegen der ordentlichen zum Antheil der Ritterschaft, auf-
zubringen den Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der
Adelichen

Adelichen Güter, auch der Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfer, über die, von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthaler R. $\frac{2}{3}$ annoch beliebigen 1 Rthlr. 44 fl. R. $\frac{2}{3}$, mit zu verkündigen, unterthänigst gebeten:

Daß demnach von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Adelichen Gütern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfern, folgendermaßen zu steuren:

Ein Bau-Mann	=	=	10 Rthlr. 44 fl.
Ein Halbpflüger	=	=	5 22 —
Ein Cossate	=	=	2 35 —

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectificirten Hufen-Catastro eingenommen, und in R. $\frac{2}{3}$ erleget, auch von obgedachten Gütern und Dörfern 14 Tage vor Weihnachten in den Land-Kastengebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weihnachten und Fastnacht, an Unsere Renthey hinweg daraus, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. Decemb. 1762 §. 4., nach der darin verglichenen und garantirten Hufen-Zahl, bezahlet werden. Hiebenebst steuren die, in mehr beschriebenen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

- 1) Die Glas-Hütten-Meister, oder Vice-Meister = = = 20 Rthlr.
 - 2) Die Glas-Hütten-Gesellen = = = 4
Wenn der Grund-Herr selbst Glase-Meister ist, so giebt er nichts: ein jeder Gesell aber das obbenannte.
 - 3) Die Kessel- und Sensen-Träger = = = 6
Deren Gesellen = = = 2
Deren Jungen = = = 1
- 4) Ein

4) Ein Handwerks-Mann	=	=	2 Rthlr. 24 St.	—
5) Die Papier-Macher	=	=	4	—
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walf- Graupen- Grüg- Stamp- und Schneide ic. Pacht- oder Erb-Müller			3	—
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	=	=	3	—
8) Theer-Schwäler	=	=	3	—
9) Salpeter-Sieder	=	=	3	—
10) Molden- und Stab-Holz-Hauer	=	=	3	—
11) Spon-Reisser	=	=	3	—
12) Lementirer	=	=	3	—
13) Säger	=	=	3	—
14) Decker	=	=	3	—
15) Teich- und andere Gräber	=	=	3	—
Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16) Küster und Schul-Meister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihren Handwerk	=	=	2	—
17) Eine Grüg-Querre, so nicht auf Adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	=	=	5	—
18) Ledige und freye Manns-Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=	=	4	—
19) Ledige und freye Weibs-Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=	=	2	—
20) Die Pacht-Fischer	=	=	2	—
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordent- liche Kopf-Steuer	=	=	10	—
				22) Die

22)	Die Holländer	5	Rthlr.
23)	Die Pacht-Schäfer	3	
24)	Die-Krug-Lagen-Inhaber	2	24 fl.

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird vestgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich 2 oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von denen übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Orts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern, in curranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Guts-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter

unter Abgebung vorbeschriebener richtigen Specifica-
tion, an Unserer Rentey, entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution
behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs an-
gezogenen Erb-Vergleich vom 18. April 1755. von
S. 47. bis 68. zwischen Uns und E. E. Ritter- und
Landschaft, verglichen und festgesetzt, sein Be-
wenden.

Es wird aber die, aus Unsern Städten,
nach sothanem Vergleich, aufkommende Contribution,
nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmit-
telbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die S. S. 84. und 86. wie
auch, in Ansehung Unser Domainen, die S. S. 69. 70.
71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, anhero
wörtlich wiederholet seyn.

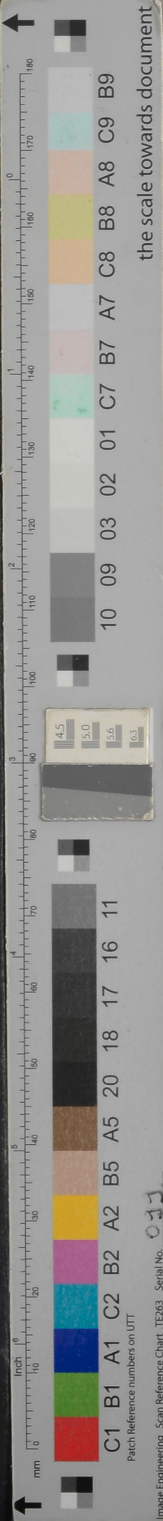
Ob auch gleich der Betrag der ditzjährigen
und künftigen Contribution, aus den Städtischen
und Deconomey-Dörfern in den Land-Kasten ge-
het; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des
S. 93. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetz-
ten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen
Con-

Contribution, nebst der Steuer der Leute auffer den
Hufen specificce besonders entrichtet.

Wir gebiethen und befehlen demnach allen und
jeden, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey
Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten
ohnfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermas-
sen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-
Edict, unter Unserm Herzogl. Insiegel, gewöhnli-
chermassen publiciret. Gegeben Neu-Strelitz,
den 9ten December 1796.





the scale towards document

gebung vorbeschriebener richtigen Specifica-
Unserer Rentey, entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution
bey demjenigen, was in dem Eingangs an-
Erb-Vergleich vom 18. April 1755. von
§ 68. zwischen Uns und E. C. Ritter- und
, verglichen und festgesetzt, sein Be-

§ wird aber die, aus Unsern Städten,
nem Vergleich, aufkommende Contribution,
in Land-Kasten gebracht, sondern unmit-
Unserer Cammer wahrgenommen.

In übrigen sollen die §. §. 84. und 86. wie
In Ansehung Unser Domainen, die §. §. 69. 70.
mehr angezogenen Erb-Vergleichs, anhero
wiederholet seyn.

§ auch gleich der Betrag der disjährigen
rigen Contribution, aus den Städtischen
nomen. Dörfern in den Land-Kasten ge-
rd Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des
Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetz-
Terminen, gleich der Ritterschaftlichen
Con-